



## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Änderungs- und Fortschreibungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2015 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Heidlein II“ im Bereich Heidlein, Gemarkung Höpfingen**

#### **Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

- I. Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 27.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes 2015 für das oben genannte Gebiet beschlossen.
- II. Die Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Höpfingen, Gewann Heidlein und bezieht sich auf das Wohngebiet mit eingeschlossener Mischbaufläche, welches insgesamt als Gebiet für gemischte Baufläche (M) ausgewiesen werden soll, siehe nachfolgend abgedruckte Planskizze:



- III. Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat in seiner Sitzung vom 22.11.2018 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung M. 1:5000 vom 22.11.2018, gefertigt vom Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim. Es gilt die Begründung mit Umweltbericht vom 22.11.2018, gefertigt vom Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim.

- IV. Der Entwurf zu Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Heidlein II“, Gewann Heidlein, Gemarkung Höpfingen, des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 10.12.2018 bis 18.01.2019**

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 4 im 2. OG, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 im Parallelverfahren unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn unter [www.gvv-Hardheim-Walldürn.de](http://www.gvv-Hardheim-Wallduern.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen und abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Walldürn, den 01.12.2018

Markus Günther, Verbandsvorsitzender